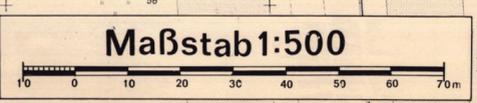


Planungsunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Wiesbaden.  
(Vermessungsdienststelle nach § 8 Nr. 3 Katastergesetz.)

Wiesbaden, den 11. Juni 1985  
Der Magistrat - Vermessungsamt  
I.A.  
Vermessungsdirektor



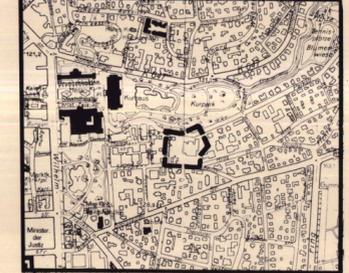
**Bebauungsplan-Textteil**

- Sondergebiet - Kurgebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**
  - Das Sondergebiet - Kurgebiet dient Einrichtungen für die Kur, wie Sanatorien, Kurhotels und Wohngebäuden, soweit sie im Zusammenhang mit der Kur stehen.
  - Zulässig sind auch Wohngebäude, die auf Grundstücken errichtet werden sollen, die wegen ihrer Größe oder ihres Zuschnittes für die im Kurgebiet zulässigen Einrichtungen nicht geeignet sind. Vorhandene Wohngebäude können im bisherigen Sinne weitergenutzt werden.
  - Ausnahmsweise können Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
- Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9, Abs. 1, Ziffer 25 a und b 88 BauG)**
  - Für die Baugrundstücke wird das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern aufgrund des Abs. 1 Nr. 25 a und b 88 BauG mit folgender Bindung festgesetzt:
    - Bäume mit mehr als 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 88 BauG).
    - Dies gilt nicht für Bäume, deren Zustand zu einer Gefahr für Sicherheit und Ordnung wird, und die nach Feststellung des zuständigen Fachamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden beseitigt werden dürfen.
    - Ausnahmen sind zulässig, soweit die Erhaltung von Bäumen die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert. In diesen Fällen sind als Ersatz an anderer Stelle des Grundstücks Bäume anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 88 BauG), die dem Umweltwert der zu entfernenden Bäume entsprechen.
    - In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenen Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.
- Bauweise (§ 9 (1) Ziffer 2 BauNVO in Verbindung mit § 22 BauNVO)**  
In der abweichenden Bauweise (a) können bauliche Anlagen mit einer Länge von über 50 m errichtet werden.

**Hinweise:**

- Meldung von Bodendenkmälern**  
Bei Erdarbeiten in dem Planbereich können Bodendenkmäler wie Mauern, Stensetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste u. dgl., entdeckt werden. Diese Funde sind gem. § 20 DschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung für Vor- und Frühgeschichte - zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§ 20, 3 DschG).  
Diese Anzeigepflicht gemäß § 20 DschG ist in die Bescheide zu erteilender Baugenehmigungen aufzunehmen und die mit den Erdarbeiten betrauten Firmen sind entsprechend hiervon zu unterrichten.

**Übersichtsplan**



Maßstab 1:15.000

**ZEICHENERKLÄRUNG**

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S. 833)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO u. § 11 BauNVO)**  
SO Sondergebiet z.B. Kur
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO u. § 16 BauNVO)**
  - GRZ 0,3 Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,3
  - GFZ 1,0 Geschosflächenzahl z.B. GFZ 1,0
  - VIII Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze z.B. VIII
- BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO u. § 22 und 23 BauNVO)**
  - o Offene Bauweise
  - a Abweichende Bauweise (siehe Bauungsplan-Textteil)
  - - - - - Baugrenze (ld. Nr. 3)
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 6 BauNVO)**
  - Straßenverkehrsflächen
  - - - - - Straßenbegrenzungslinie
  - ▲ Ein- bzw. Ausfahrten
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauNVO)**
  - unterirdisch
  - Kanal z.B. Kanal
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)**
  - Grünflächen mit Zweckbestimmung
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauNVO)**
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
  - Erhaltung Bäume
  - Sträucher
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
  - - - - - Flurgrenze
  - - - - - Flurstücksgrenze
  - vorhandene Gebäude
  - - - - - Bordkante
  - Ga Garagen
  - St Stellplätze

**AUSGEARBEITET:**  
Wiesbaden, den 3. Juli 1985  
Stadtplanungsamt Tiefbauamt Bauaufsichtsamt Vermessungsamt  
Lt. Baudirektor Lt. Baudirektor Bauberrat Bauberrat  
Lt. Baudirektor Bauberrat Bauberrat Bauberrat

**DEZERNAT VIII**  
Stadttrat Gartenbaudirektor

**AUFGESTELLT:**  
Dieser Bebauungsplan ist durch Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 5. April 1984 Nr. 147 gem. § 2 (1) BauNVO aufgestellt und am 8. Mai 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Der Vorentwurf wurde am 29. April 1986 Nr. 784 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

15. Juli 1987  
Wiesbaden, den 15. Juli 1987  
Der Magistrat  
Stadtrat  
Bürgermeister

**ÖFFENTLICH AUSGELEGT:**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 2a (6) BauNVO nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen und der Allgemeinen Zeitung - Mainzer Anzeiger - vom 30. Juni 1986 bis 30. Juli 1986 einschließlich öffentlich ausgelegen. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Wiesbaden, den 04. August 1986  
Der Magistrat - Vermessungsamt  
I.A.  
Vermessungsdirektor

**ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:**  
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauNVO in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.1987 Nr. 214 als Satzung beschlossen.

Wiesbaden, den 06. Juli 1987  
Der Magistrat  
Oberbürgermeister

**ANZEIGEVERFAHREN**  
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauNVO wurde durchgeführt.  
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
Erlaß vom 24. September 1987 - VSt-61 d. 06/15-6/87 - Der Hessische Minister des Innern

Wiesbaden, den 23. November 1987  
Der Magistrat - Vermessungsamt  
im Auftrag  
Vermessungsdirektor

**RECHTSVERBINDLICH**  
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauNVO am 20. November 1987 ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am 21. November 1987 in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav-Stresemann-Ring 15 bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wiesbaden, den 23. November 1987  
Der Magistrat - Vermessungsamt  
im Auftrag  
Vermessungsdirektor

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN  
**BEBAUUNGSPLAN**  
ENTWURF  
„Parkstraße, östlich des Grünweges - 1. Änderung“ in Wiesbaden.

**Aufhebung bestehender Festsetzungen**  
Die Festsetzungen die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Fluchtlinien- und Bebauungspläne bestehen, werden durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.  
Dieser Plan ist eine Begründung beigefügt.  
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976 - (BGBl. I S. 2256, 361) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 ff.) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung vom 31. Aug. 1976 (HBO).